

SATZUNG

der Aktiengesellschaft

ALEMAR Food Group a.s.

1. Handelsfirma und Sitz der Gesellschaft

1.1. Die Handelsfirma der Gesellschaft lautet **ALEMAR Food Group a.s.**

1.2. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in **Prag**.

2. Gegenstand des Unternehmens und der Tätigkeit

2.1. Der Gegenstand des Unternehmens (der Tätigkeit) der Gesellschaft ist:

- Verwaltung des eigenen Vermögens,
- Vermietung von Immobilien, Wohnungen und Nichtwohngebäuden.

3. Dauer der Gesellschaft

3.1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

4. Grundkapital

4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.006.200 CZK (in Worten: zwei Millionen sechstausend zweihundert tschechische Kronen).

4.2. Das Grundkapital wurde voll geleistet.

5. Aktien

5.1. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in 10.031 (in Worten: zehntausend) Aktien wie folgt eingeteilt:

- a. 4.000 (in Worten: viertausend) Stammaktien in Form von Namensaktien mit einem Nennwert einer Aktie von 200 CZK (in Worten: zweihundert tschechische Kronen), die als verbrieftete Aktien ausgegeben wurden;
- b. 6.031 (in Worten: sechstausend einunddreißig) Aktien mit Sonderrechten in Form von Namensaktien, die als Investmentaktien bezeichnet werden, mit einem Nennwert einer Aktie von 200 CZK (in Worten: zweihundert tschechische Kronen), ausgegeben als verbrieftete Aktien; mit den Investmentaktien sind keine Stimmrechte verbunden, sie berechtigen aber zu einem Rabatt von 50 % auf den Preis aller Produkte der Gesellschaft, wie in Absatz 5.4 der Satzung der Gesellschaft näher beschrieben.

5.2. Das Stimmrecht ist nur mit den Stammaktien verbunden. Auf eine Stammaktie mit einem Nennwert von 200 CZK (in Worten: zweihundert tschechische Kronen) entfällt 1 (in Worten: eine) Stimme. Investmentaktien werden ohne Stimmrecht ausgegeben.

5.3. Die Gesamtzahl der Stimmen in der Gesellschaft beträgt 4.000 (in Worten: viertausend) Stimmen, außer in den Fällen, in denen die Stimmrechte von Aktionären erworben werden, die

Investmentaktien in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen halten. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Stimmen in der Gesellschaft um 1 (eine) Stimme für jede Investmentaktie, deren Inhaber Stimmrechte erworben hat, bis zu einer Gesamtzahl von 10.031 (in Worten: zehntausend einunddreißig) Stimmen in der Gesellschaft.

- 5.4. Die Investmentaktie berechtigt zu einem Rabatt von 50 % auf den Preis der Produkte der ALEMAR-Gruppe, die in allen von der ALEMAR-Gruppe betriebenen E-Shops angeboten werden, es sei denn, der sich nach Anwendung des Rabatts ergebende Preis wird zu einem Preis, bei dem ein Verlust realisiert wird; in diesem Fall wird der sich ergebende Preis anstelle des Rabatts von 50 % als Summe der direkten und indirekten Kosten für die Herstellung des Produkts bestimmt. Dieser Rabatt auf die Produkte der ALEMAR-Gruppe kann nur für den Kauf von Produkten für den persönlichen Verbrauch verwendet werden; die auf diese Weise erworbenen Produkte der ALEMAR-Gruppe können nicht gehandelt werden.
- 5.5. Die Übertragbarkeit der Aktien ist nicht beschränkt.

6. Organe der Gesellschaft

- 6.1. Das System der internen Struktur der Gesellschaft ist monistisch.
- 6.2. Die Gesellschaft hat folgende Organe:
 - a. Hauptversammlung,
 - b. Verwaltungsrat.

7. Status und Zuständigkeiten der Hauptversammlung

- 7.1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft.
- 7.2. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung umfasst:
 - a. Entscheidung über eine Satzungsänderung, es sei denn, die Änderung ist auf eine vom Verwaltungsrat genehmigte Erhöhung des Aktienkapitals oder auf eine Änderung aufgrund anderer rechtlicher Tatsachen zurückzuführen,
 - b. Entscheidung über die Änderung der Höhe des Grundkapitals und über die Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Erhöhung des Grundkapitals,
 - c. Entscheidung über die Möglichkeit der Aufrechnung einer Geldforderung gegen die Forderung auf Rückzahlung des Ausgabepreises,
 - d. Entscheidung über die Ausgabe von austauschbaren oder vorrangigen Schuldverschreibungen,
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - f. Genehmigung des ordentlichen, außerordentlichen oder konsolidierten Jahresabschlusses und, sofern die Erstellung eines solchen Abschlusses gesetzlich vorgeschrieben ist, des Zwischenabschlusses,
 - g. Entscheidung über die Ausschüttung von Gewinnen oder anderen Eigenmitteln oder über die Zahlung von Verlusten,
 - h. Entscheidung über die Beantragung der Zulassung der Wertpapiere mit Beteiligungscharakter der Gesellschaft zum Handel auf dem europäischen geregelten

- Markt oder über die Streichung dieser Wertpapiere vom Handel auf dem europäischen geregelten Markt,
- i. Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation,
 - j. Ernennung und Abberufung des Abwicklers, einschließlich der Festsetzung der Höhe seiner Vergütung,
 - k. Genehmigung des Abschlussberichts über den Abwicklungsprozess und des Vorschlags für die Verwendung des Abwicklungssaldos,
 - l. Genehmigung der Übertragung oder Verpfändung des Betriebs oder eines Teils der Vermögenswerte, die eine wesentliche Änderung des tatsächlichen Unternehmensgegenstandes oder der tatsächlichen Tätigkeit der Gesellschaft darstellen würde,
 - m. Genehmigung des Vertrags über die stille Gesellschaft und anderer Verträge, die das Recht auf eine Beteiligung am Gewinn oder an anderen Eigenmitteln des Unternehmens begründen, einschließlich der Genehmigung ihrer Änderungen und ihrer Aufhebung,
 - n. Entscheidung über die Umwandlung der Gesellschaft, sofern nicht ein besonderes Gesetz über die Umwandlung von Gesellschaften und Genossenschaften etwas anderes vorsieht,
 - o. Genehmigung der Geschäftsordnung der Hauptversammlung,
 - p. Genehmigung der Grundsätze des Verwaltungsrats, die für den Verwaltungsrat der Gesellschaft gelten, sofern diese Grundsätze nicht im Widerspruch zum Handelsgesellschaftsgesetz oder zu dieser Satzung stehen,
 - q. Entscheidung in anderen Angelegenheiten, die der Hauptversammlung durch Gesetz oder diese Satzung übertragen sind.
- 7.3. Die Hauptversammlung kann sich die Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr nicht durch Gesetz oder diese Satzung übertragen sind, nicht vorbehalten.

8. Einberufung und Ablauf der Hauptversammlung

- 8.1. Die Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat mindestens einmal pro Geschäftsjahr einberufen, und zwar spätestens sechs Monate nach dem letzten Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- 8.2. Mindestens dreißig Tage vor dem Datum der Hauptversammlung veröffentlicht der Einberufen die Einladung zur Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft und sendet sie gleichzeitig an die Aktionäre unter der in der Aktionärsliste angegebenen E-Mail-Adresse.
- 8.3. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens enthalten: i) die Firma und den Sitz der Gesellschaft, ii) den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Hauptversammlung, iii) die Angabe, ob eine ordentliche oder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wird, iv) die Tagesordnung der Hauptversammlung, einschließlich des Namens der Person, die gegebenenfalls als Mitglied des Organs der Gesellschaft vorgeschlagen wird, v) der Stichtag für die Teilnahme an der Hauptversammlung und eine Erläuterung seiner Bedeutung für die Abstimmung in der Hauptversammlung, vi) der Beschlussentwurf der Hauptversammlung und seine Begründung, vii) die Frist für die Abgabe der Erklärung des Aktionärs zur Tagesordnung der Hauptversammlung, wenn eine Briefwahl zugelassen ist, die mindestens 15 Tage betragen muss; für den Beginn der Frist ist der Tag der Zustellung der Einladung an den Aktionär maßgebend;

Beglaubigte Übersetzung aus der tschechischen Sprache

und viii) sonstige Angaben, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist.

8.4. In der Einladung zur Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt werden soll, sind die wichtigsten Daten des Jahresabschlusses anzugeben, d.h. mindestens die Summe der Aktiva, die Summe der Passiva, die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und der Gewinn oder Verlust. Darüber hinaus veröffentlicht der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mindestens 30 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung und 30 Tage nach der Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Jahresabschlusses auf der Website der Gesellschaft.

8.5. Die Hauptversammlung kann abgesagt oder auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden. Die Gesellschaft teilt den Aktionären die Absage oder Verlegung der Hauptversammlung in der für die Einberufung der Hauptversammlung vorgeschriebenen Weise mindestens 1 Woche vor dem ursprünglich angekündigten Termin der Hauptversammlung mit.

8.6. Ohne die Erfüllung der in der Satzung oder im Gesetz festgelegten Voraussetzungen für die Einberufung einer Hauptversammlung kann eine Hauptversammlung nur abgehalten werden, wenn alle Aktionäre zustimmen.

9. Teilnahme an der Hauptversammlung

9.1. Jeder stimmberechtigte Aktionär ist in der Hauptversammlung stimmberechtigt und hat das Recht, in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft oder der von ihr kontrollierten Personen zu verlangen und zu erhalten, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Hauptversammlung oder zur Ausübung der Aktionärsrechte in der Hauptversammlung erforderlich ist, sowie Anträge und Gegenanträge zu stellen.

9.2. Die Gesellschaft wird dem Aktionär direkt in der Hauptversammlung eine Erläuterung der die Hauptversammlung betreffenden Angelegenheiten geben. Sollte dies aufgrund der Komplexität der Erläuterung nicht möglich sein, wird sie den Aktionären innerhalb von 15 Tagen nach der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

9.3. Der Verwaltungsrat oder die Person, die die Hauptversammlung einberuft, kann die Erläuterung ganz oder teilweise verweigern, wenn:

- a. ihre Abgabe der Gesellschaft oder den von ihr kontrollierten Personen Schaden zufügen könnte,
- b. es sich um eine interne Informationen oder eine Verschlussache nach einer besonderen gesetzlichen Regelung handelt,
- c. die gewünschte Erläuterung öffentlich zugänglich ist.

Der Verwaltungsrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung der Erläuterung erfüllt sind, und teilt dem Aktionär die Gründe mit. Die Mitteilung über die Verweigerung der Erläuterung wird in das Protokoll der Hauptversammlung aufgenommen.

9.4. Ein Aktionär übt seine Rechte in der Hauptversammlung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten aus. Die Vollmacht zur Vertretung in einer Hauptversammlung bedarf der Schriftform mit beglaubigter Unterschrift und muss angeben, ob sie zur Vertretung in einer oder mehreren Hauptversammlungen erteilt wurde.

9.5. Mit Zustimmung des Verwaltungsrats kann ein Dritter an der Hauptversammlung teilnehmen.

10. Sitzung der Hauptversammlung

- 10.1. Die Hauptversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen Protokollführer, einen Prüfer des Protokolls und eine oder mehrere Personen, die für die Stimmzählung verantwortlich sind. Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet der Einberufer oder eine von ihm benannte Person die Verhandlungen der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass eine Person den Vorsitz in der Hauptversammlung führt und das Protokoll prüft. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Vorsitzende der Hauptversammlung auch die Stimmzählung vornimmt, sofern dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Hauptversammlung nicht beeinträchtigt wird.
- 10.2. Die Hauptversammlung wird von dem gewählten Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende der Hauptversammlung erteilt den Rednern das Wort. Erteilt der Vorsitzende der Hauptversammlung nicht das Wort, so hat niemand das Recht, willkürlich in den Ablauf der Hauptversammlung einzugreifen.
- 10.3. Die mit der Stimmzählung beauftragte(n) Person(en) beginnt (beginnen) die Stimmzählung nach jedem Wahlgang und gibt (geben) das Ergebnis dem Vorsitzenden bekannt. Der Vorsitzende unterrichtet die Hauptversammlung über das Ergebnis.
- 10.4. Der Protokollführer erstellt das Protokoll der Hauptversammlung innerhalb von 15 Tagen nach deren Beendigung. Das Protokoll wird von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden der Hauptversammlung oder dem Einberufer und dem oder den Protokollprüfern unterzeichnet. Das Protokoll enthält (i) die Firma und den Sitz der Gesellschaft, (ii) den Ort und die Zeit der Hauptversammlung, (iii) den Namen des Vorsitzenden, des Protokollführers, der Protokollprüfer und der mit der Stimmzählung beauftragten Person(en), (iv) eine Beschreibung der Erörterung der verschiedenen Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung, (v) den Beschluss der Hauptversammlung mit den Abstimmungsergebnissen und (vi) den Inhalt eines etwaigen Widerspruchs eines Aktionärs oder eines Vorstandsmitglieds gegen einen Beschluss der Hauptversammlung, sofern der Widersprechende dies beantragt. Dem Protokoll sind die gestellten Anträge, die Erklärung und die Liste der Anwesenden beizufügen.
- 10.5. Die Sitzung der Hauptversammlung ist nicht öffentlich.

11. Beschlussfähigkeit und Entscheidung der Hauptversammlung

- 11.1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn Aktionäre anwesend sind, die Aktien im Nennwert von mindestens 50% (in Worten: fünfzig Prozent) des Grundkapitals halten. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung werden ausgegebene Aktien oder Optionsscheine, die kein Stimmrecht gewähren oder bei denen das Stimmrecht nach dem Gesetz oder diesen Statuten nicht ausgeübt werden kann, nicht berücksichtigt.
- 11.2. Die Hauptversammlung ist vor der Abstimmung über alle ordnungsgemäß gestellten Vorschläge und Gegenvorschläge zu unterrichten. Die erste Abstimmung erfolgt über den Vorschlag des Einberufers der Hauptversammlung. Wird der Vorschlag des Einberufers der Hauptversammlung nicht angenommen, so wird über die übrigen Vorschläge und Gegenvorschläge zum Tagesordnungspunkt in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingereicht wurden. Wird einer der Vorschläge zum Tagesordnungspunkt angenommen, so ist über weitere Vorschläge nicht abzustimmen.
- 11.3. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen, kann in *Beglaubigte Übersetzung aus der tschechischen Sprache*

der Hauptversammlung nur verhandelt oder beschlossen werden, wenn alle Aktionäre zustimmen.

- 11.4. Die Hauptversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit vorschreibt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen (Akklamation), durch Stimmzettel oder durch technische Mittel.
- 11.5. Die Hauptversammlung kann Beschlüsse per rollam fassen, auch unter Einsatz technischer Mittel. Für die Beschlussfassung per rollam gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Handelsgesellschaften.
- 11.6. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist der Beschluss der Hauptversammlung durch eine öffentliche Urkunde zu bestätigen.
- 11.7. Eine Beschlussfassung der Aktionäre außerhalb der Hauptversammlung der Gesellschaft ist zulässig. In diesem Fall sendet die zur Einberufung der Hauptversammlung bevollmächtigte Person allen Aktionären an ihre Korrespondenzanschrift oder E-Mail-Adresse, die in der Liste der Aktionäre eingetragen sein muss, eine Beschlussvorlage mit den Erfordernissen gemäß Artikel 418 Absatz 2 des Gesellschaftsgesetzes und gegebenenfalls mit Angabe der Bedingungen für die Stimmabgabe auf technischem Wege. Die Frist für die Stellungnahme der Aktionäre beträgt 15 (fünfzehn) Tage. Für den Beginn der Frist ist die Zustellung des Vorschlags an den Aktionär entscheidend. Der Vorschlag gilt als dem Aktionär zugestellt, wenn er i) spätestens am dritten (3.) Werktag nach seiner Absendung an die Postanschrift oder ii) am Tag der Absendung an die E-Mail-Adresse eingegangen ist. Versäumt es der Aktionär, der zur Einberufung der Hauptversammlung bevollmächtigten Person die Zustimmung zu dem Beschlussentwurf innerhalb der oben genannten Frist zu übermitteln, wird davon ausgegangen, dass der Aktionär dem Beschlussentwurf nicht zugestimmt hat.
- 11.8. Die Stimmabgabe in der Hauptversammlung oder die Beschlussfassung außerhalb der Hauptversammlung kann unter Einsatz technischer Mittel erfolgen, die es der Gesellschaft ermöglichen, die Identität der zur Ausübung des Stimmrechts berechtigten Person zu überprüfen und die Aktien zu identifizieren, an die das ausgeübte Stimmrecht gebunden ist. Die Bedingungen für die Stimmabgabe in der Hauptversammlung oder für die Beschlussfassung außerhalb der Hauptversammlung unter Einsatz technischer Mittel werden von dem satzungsmäßigen Organ festgelegt. Zu den technischen Mitteln, mit denen die Stimmabgabe in der Hauptversammlung oder die Beschlussfassung außerhalb der Hauptversammlung auf diese Weise durchgeführt werden kann, gehören insbesondere Videokonferenzen, Internet-Kommunikationsprogramme (Microsoft Teams usw.) und Plattformen, die eine Fernsignatur von Dokumenten ermöglichen (z. B. DocuSign, DigiSign oder ähnliche Plattformen), oder die elektronische Kommunikation per E-Mail; bei der Kommunikation per E-Mail an einzelne in der Aktionärsliste eingetragene Aktionäre genügt eine normale Unterschrift zur Identifizierung des betreffenden Aktionärs (d. h. eine qualifizierte oder anderweitig zertifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich).

12. Status und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- 12.1. Der Verwaltungsrat ist das statutarische Organ der Gesellschaft.
- 12.2. Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte und die Überwachung der Aktivitäten der Gesellschaft verantwortlich.
- 12.3. Der Verwaltungsrat bestimmt die grundsätzliche Ausrichtung der Unternehmensführung, insbesondere die Genehmigung von Plänen für einen bestimmten Zeitraum (z.B.

Beglaubigte Übersetzung aus der tschechischen Sprache

Produktionsplan, Absatzplan, Verkaufs-, Marketing- oder Investitionsplan, Personal- und Sozialentwicklungsplan, Finanzplan usw.) oder die Genehmigung des Budgets, und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Unternehmensführung.

- 12.4. Der Verwaltungsrat unterliegt den von der Hauptversammlung genehmigten Grundsätzen, sofern diese nicht mit dem Gesetz über Handelsgesellschaften oder dieser Satzung unvereinbar sind. Verstöße gegen diese Grundsätze haben keine Wirkung gegenüber Dritten. Niemand ist jedoch berechtigt, dem Verwaltungsrat Weisungen hinsichtlich der Führung der Geschäfte zu erteilen, es sei denn, ein Mitglied des Verwaltungsrats beantragt gemäß einem Beschluss des Verwaltungsrats bei der Hauptversammlung der Gesellschaft, Weisungen hinsichtlich der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu erteilen.
- 12.5. Der Verwaltungsrat sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
- 12.6. Der Verwaltungsrat legt der Hauptversammlung den ordentlichen, den außerordentlichen, den konsolidierten oder den Zwischenabschluss sowie einen Vorschlag für die Ausschüttung von Gewinnen oder anderen Eigenmitteln oder für die Übernahme von Verlusten zur Genehmigung vor.
- 12.7. Der Verwaltungsrat ist auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Hauptversammlung zugewiesen sind.
- 12.8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen jederzeit an den Hauptversammlungen teil, wobei einem Mitglied des Verwaltungsrats auf Wunsch das Wort zu erteilen ist.

13. Zusammensetzung, Ernennung und Amtszeit des Verwaltungsrats

- 13.1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus einem Mitglied
- 13.2. Ein Mitglied des Verwaltungsrats wird von der Hauptversammlung gewählt und abberufen. Mitglied des Verwaltungsrats kann nur sein, wer die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes erfüllt.
- 13.3. Die Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds beträgt zehn Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats ist möglich.
- 13.4. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann in seiner Funktion nicht vertreten werden.

14. Handlung für die Gesellschaft, Zeichnung

- 14.1. Ein Mitglied des Verwaltungsrats handelt für die Gesellschaft.
- 14.2. Die Zeichnung für die Gesellschaft erfolgt durch Hinzufügung der Unterschrift der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Person zur gedruckten oder geschriebenen Firmenbezeichnung.

15. Buchhaltung

- 15.1. Der Rechnungszeitraum der Gesellschaft ist das Kalenderjahr, sofern das Gesetz im Einzelfall nichts anderes vorsieht.
- 15.2. Die Buchhaltung der Gesellschaft wird im Einklang mit den geltenden allgemein verbindlichen gesetzlichen Vorschriften geführt.

16. Verteilung von Gewinn und Verlust

- 16.1. Über die Verteilung des Gewinns der Gesellschaft entscheidet die Hauptversammlung auf *Beglaubigte Übersetzung aus der tschechischen Sprache*

Vorschlag des Verwaltungsrats.

- 16.2. Der Gewinn der Gesellschaft kann in Form von Dividenden an die Aktionäre und in Form von Tantiemen an die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen oder anderer Abgaben ausgeschüttet werden. Die Hauptversammlung kann auch beschließen, keine Gewinne auszuschütten und sie dem Gewinnvortragskonto zuzuführen.
- 16.3. Ein Aktionär hat Anspruch auf einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft, den die Hauptversammlung nach dem wirtschaftlichen Ergebnis beschlossen hat. Dieser Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Nennwerts der Aktien des Aktionärs zum Gesamtnennwert aller von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien.
- 16.4. Die Gesellschaft schüttet keine Gewinne oder sonstigen Eigenmittel an die Aktionäre aus, wenn am Ende des letzten Geschäftsjahres das sich aus dem ordentlichen oder außerordentlichen Jahresabschluss ergebende Eigenkapital oder das Eigenkapital nach einer solchen Ausschüttung unter den Betrag des gezeichneten Grundkapitals, zuzüglich der Mittel, die nicht an die Aktionäre der Gesellschaft ausgeschüttet werden können, fällt.
- 16.5. Der Betrag, der als Anteil am Gewinn der Gesellschaft an die Aktionäre ausgeschüttet wird, darf den Betrag des Gewinns des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zuzüglich der Gewinnvorträge aus früheren Perioden abzüglich der Verluste aus früheren Perioden und der Zuweisungen an die eingerichteten Fonds nicht übersteigen.
- 16.6. Die Gesellschaft darf keine Gewinne oder Mittel aus anderen Quellen ihrer Eigenmittel auszahlen oder vorschießen, wenn dies zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde.
- 16.7. Ein Anspruch auf einen Gewinnanteil oder andere Eigenmittel ist innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag für die Auszahlung fällig, sofern nicht durch einen Beschluss der Hauptversammlung etwas anderes bestimmt wird.
- 16.8. Der Verlust der Gesellschaft wird aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung, wie folgt ausgeglichen:
 - a. aus dem Gewinnvortrag,
 - b. oder in sonstiger Weise auf der Grundlage allgemein verbindlicher gesetzlicher Vorschriften.

17. Fondseinrichtung

- 17.1. Die Gesellschaft kann im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen Fonds einrichten und aus ihrem Nettogewinn Beiträge in einer Höhe leisten, die der Zustimmung der Hauptversammlung unterliegt.

18. Änderung des Grundkapitals

- 18.1. Die Hauptversammlung beschließt über die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals. Sie tut dies unter den Bedingungen, die in den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind, und in der Art und Weise, wie sie sich daraus ergeben.
- 18.2. Die Wirkungen einer Änderung der Höhe des Grundkapitals treten mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Höhe des Grundkapitals in das Handelsregister ein.

19. Erhöhung des Grundkapitals

Beglaubigte Übersetzung aus der tschechischen Sprache

- 19.1. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen.
- 19.2. Arbeitnehmer der Gesellschaft können Aktien der Gesellschaft zu Vorzugsbedingungen in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Handelsgesellschaften erwerben.
- 19.3. Die Folgen einer Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Rückzahlung der gezeichneten Aktien ergeben sich aus den allgemein verbindlichen gesetzlichen Vorschriften.
- 19.4. Aktien, die im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung ausgegeben werden, berechtigen zu einer Beteiligung an den Gewinnen, die in der Rechnungsperiode erzielt wurden, die der Rechnungsperiode vorausgeht, in der die Wirkungen der Kapitalerhöhung eingetreten sind.

20. Herabsetzung des Grundkapitals

- 20.1. Die Herabsetzung des Grundkapitals kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen.
- 20.2. Die Möglichkeit der Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien ist nicht zulässig.

21. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 21.1. Die Hauptversammlung beschließt über die Auflösung der Gesellschaft.
- 21.2. Für das Verfahren zur Auflösung, zum Erlöschen und zur Liquidation der Gesellschaft gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes.

22. Erlöschen der Gesellschaft

- 22.1. Die Gesellschaft erlischt durch Löschung im Handelsregister.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechtsbeziehungen sowie die sonstigen Rechtsbeziehungen innerhalb der Gesellschaft richten sich in den durch diese Satzung nicht geregelten Angelegenheiten nach den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, insbesondere nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über Handelsgesellschaften.